

## **AGB webcars GmbH, 8865 Bilten**

### **1. Mietdauer**

Die minimale Mietdauer beträgt 30 Tage

### **2. Zahlungskonditionen**

2.1 Sie können in Bar, mit Karte oder im Voraus auf unser Konto bezahlen.

Unser Konto lautet: webcars GmbH, 8865 Bilten IBAN: CH66 0680 7710 0762 1511 2

2.2 Das Mietfahrzeug für den ersten Monat inkl. Kautions muss bei der Abholung vollständig bezahlt sein. Für den zweiten Monat muss der Betrag 5 Tage vor Monatsende bezahlt sein. Zb. Mietbeginn 01.01.2020, so ist die 2. Miete am 25.01.2020 fällig.

### **3. Versicherung**

Für unsere Fahrzeuge besteht eine Haftpflichtversicherung. Der Selbstbehalt beträgt Fr. 1000.-.

### **4. Unfall/ Schaden**

Bei einem Unfall oder Schaden ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Weiter muss der Vermieter kontaktiert werden. Ein blaues Unfall Protokoll liegt im Handschuhfach.

### **5. Zustand des Fahrzeuges**

5.1 Das Fahrzeug wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie z.B. Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer oder Parkrempler stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs dadurch nicht beeinträchtigt ist.

5.2 Das Fahrzeug muss innen sauber und vollgetankt zurückgebracht werden, muss das Fahrzeug gereinigt oder nachgetankt werden, werden 50.00 CHF bei der Abgabe fällig.

5.3 Die Bilder auf unserer Website dienen lediglich zur Veranschaulichung – sagen aber nichts über das Modelljahr bzw. den Zustand des Fahrzeugs aus.

### **6. Betriebsstoffe**

6.1. Während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoffe, Öle und sonstige Hilfs- oder Betriebsstoffe sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.

### **7. Allgemeine Pflichten/Regelungen**

7.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde.

Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet: – Das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend zu sichern; – Das Fahrzeug bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen in einer gesicherten Garage; – Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug (z.B. für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsenverschleiß oder Sonstige) ein Problem, so ist der Mieter verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung für das Fahrzeug dafür vorgegebenen Hinweisen zu verhalten.

7.2. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund einer Verletzung seiner Obhutspflichten gemäss vorstehender Regelungen entstehen unbeschränkt.

7.3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermässiger Beanspruchung am Fahrzeug entstehen. Der Mieter haftet in gleichem Umfang ohne eigenes Verschulden auch für Schäden, die durch seine Beifahrer, Helfer oder Familienangehörigen oder sonstige Dritte verursacht wurden. Dies gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lassen sollte, welche Person einen Schaden verursacht hat, bzw. die Identität einer Person oder des Schadenstifters nicht geklärt werden kann.

7.4. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüche zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

7.5. Wird bei der Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens und die Haftung für den Schaden des Mieters gemäss vorstehender Regelung vermutet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeugs vorhanden war.

7.6. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn das Fahrzeug infolge eines vom Mieter verursachten Schadens nicht oder nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann, oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke nutzen kann

7.7 In unseren Fahrzeugen ist absolutes Rauchverbot. Wird trotzdem festgestellt, das geraucht wurde, so sind die reinigungskosten vom Mieter zu tragen

## **8. Nicht Unfallbedingte Fahrzeugschäden u. technische Defekte**

8.1. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, unbeschränkt.

8.2. Treten nach der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug auf, die die Gebrauchtauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben, oder ein entsprechendes Ersatzfahrzeug zu stellen.

## **9. Mobilitätsgarantie**

9.1 Eine Mobilitätsgarantie ist nicht gegeben.

9.2 Pannendienst ist europaweit versichert gem. Bedingungen der Versicherung

9.3 Die Wartung der Fahrzeuge wird durch die Garage Weber GmbH Bilten durchgeführt. Nur diese Unternehmung ist zur Wartung berechtigt – ohne schriftlichen Erlaubnis ist es dem Mieter untersagt die Wartung anderswo durchzuführen.

9.3 Der Mieter ist verpflichtet bei Defekt oder Warnmeldungen schnellstmöglich das Fahrzeug zu unserem Standort in Bilten zu bringen.

## **10. Beendigung des Mietverhältnisses**

10.1 Der Mieter wie auch der Vermieter können den Mietvertrag mit einer Frist von 15 Tagen vor Ablauf der Mietdauer kündigen. Bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurückvergütet. Erklärung: Fahrzeug wird am 01.01.2020 für 2 Monate gemietet – Vertrag muss am 14.02.2020 gekündigt werden.

10.2 Die webcars GmbH behält sich vor, wird das Fahrzeug nicht sachgemäss behandelt, den Mietvertrag unverzüglich aufzulösen.

## **11. Salvatorische Klausel**

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## **12. Gerichtsstand**

12.1 Der Gerichtsstand ist Glarus